



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

537  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 7. Dezember 2020

Nummer 49

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
582.	Ungültigkeit einer Herstellungserlaubnis gem. § 13 Arzneimittelgesetz (AMG) h i e r : Firma Kölsche Blister GmbH Seite 538	589.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Beschlüsse der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land Seite 544
583.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu einem Vorhaben der Westnetz GmbH Seite 538	590.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 544
584.	Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bl. 4236 der Amprion GmbH Seite 539	591.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 545
585.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) Seite 539	592.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 545
586.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung Seite 540	593.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 545
587.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Breideneichen GmbH Seite 541	594.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 545
588.	Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Perimeter Solutions DE GmbH Seite 542		
		E	Sonstiges
		595.	Liquidation h i e r : Förderverein der BUND Kreisgruppe Köln e.V. Seite 546
		596.	Liquidation h i e r : Chill Out – Verein zur Förderung der Kommunikationskultur e.V. Seite 546
		597.	Liquidation h i e r : Tierschutzverein Hilfe und Schutz für den Hund e.V. mit Sitz in Lohmar Seite 546
		598.	Liquidation h i e r : KreativRaum e.V. Seite 546

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **582. Ungültigkeit einer Herstellungserlaubnis gem. § 13 Arzneimittelgesetz (AMG) h i e r : Firma Kölsche Blister GmbH**

Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Die Herstellungserlaubnis – Az. 24.30.12/01/Kölsche Blister-002– der Firma Kölsche Blister GmbH, Siegburger Straße 189a, 50679 Köln vom 27. August 2009 wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 26. November 2020

gez. Ramona K a r b i g  
Dezernat 24 – Pharmazie

ABl. Reg. K 2020, S. 538

### **583. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu einem Vorhaben der Westnetz GmbH**

Vorhaben: Seilneuaufgabe zwischen Mast Nr. 1D der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Niederaußem – Rommerskirchen, Bl. 4548, und Mast Nr. 1 der Bl. 1354, einschließlich der Stromkreisumstellung von 220 kV auf 110 kV zwischen den Masten Nr. 1C und 3 der Bl. 4548

Standort: Stadt Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flure 7 und 9

Vorhabenträgerin: Westnetz GmbH, Florianstraße 15–21, 44139 Dortmund

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.3.4-10/20

Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Einführung der Hochspannungsfreileitung Niederaußem – Rommerskirchen, Bl. 4548, in die Umspannanlage Auenheim aufgrund der Abschaltung von Block D im Kraftwerk Niederaußem (RWE Power AG) zu ändern, um die Versorgungssicherheit der UA Auenheim zu gewährleisten. Die Versorgung der UA Auenheim soll mit der Änderung über eine 110-kV-Verbindung zwischen Block K des KW Niederaußem und der UA Auenheim, über die Bl. 4548 verlaufend, erfolgen. Für die Änderung ist es erforderlich, einen bisher mit 220 kV betriebenen Stromkreis der Bl. 4548 auf 110 kV umzustellen und diesen durch Seilneuaufgabe in einem weiteren Spannungsfeld über die 110-kV-Freileitung Trafo 22 Auenheim, Bl. 1354, in die UA Auenheim einzuführen. Die Maßnahme erfolgt auf dem Gelände des Kraftwerks Niederaußem.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4. Anlage 1 zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete bzw. deren Schutzziele, sowie Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Es ergeben sich keine räumlichen Überschneidungen des Vorhabens mit einem der in Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens durch die Seilarbeiten oder durch betriebsbedingte Immissionen erstreckt sich auf keines dieser Gebiete. Die temporären Arbeiten betreffen nur Maststandorte auf dem Kraftwerksgelände. Die rechtlich zulässigen Grenzwerte für die betriebsbedingten, elektromagnetischen Immissionen werden eingehalten. Aufgrund der reduzierten Nennspannung (110 kV statt 220 kV) ergibt sich hier mit der Änderung zudem im Vergleich zum Vorzustand eine verringerte Belastung. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens ist sehr kleinräumig und das Vorhaben ist nicht geeignet, die Schutzziele eines der Gebiete aus Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG zu berühren. Insgesamt sind somit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 23. November 2020

Im Auftrag  
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2020, S. 538

**584. Raumordnungsverfahren für den Neubau der  
380-kV-Höchstspannungsfreileitung  
UA Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bl. 4236 der  
Amprion GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32.01.02.ROV Amprion 4236

Köln, den 27. November 2020

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit der folgenden Raumordnerischen Beurteilung am 27. November 2020 abgeschlossen:

1. Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis Punkt (Pkt.) Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seiner in der Anlage 2 dargestellten Trassenvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPlG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Zimmer: Ebene 3 Flur B 1  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Stadt Kerpen  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen

Kreis Düren  
Amt 61  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Stadt Düren  
Abteilung Planung  
Am Ellernbusch 18–20  
52355 Düren

Gemeinde Merzenich  
Valdersweg 1  
52399 Merzenich

Gemeinde Niederzier  
Rathausstraße 8  
52382 Niederzier

gez. P l a s z c z y k

ABl. Reg. K 2020, S. 539

**585. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Der Bergische  
Abfallwirtschaftsverband (BAV)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 hat der BAV die Genehmigung für die Verlängerung des Zeitraumes zur Modellierung der Oberflächengestaltung in Deponieabschnitt (DA) 4 und DA 5 bis zum 31. Dezember 2024 und die Verlängerung der Ablagerungsphase in DA 6.1 bis zum 31. Dezember 2021 auf der ZD Leppe beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Da aufgrund der rein zeit-

lichen Ausdehnung der Ablagerung bzw. der Modellierung, bei einer insgesamt gleichbleibenden Einbaumenge ein geringeres Fahrzeugaufkommen pro Zeiteinheit zu erwarten ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 30. November 2020

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

Abl. Reg. K 2020, S. 539

## 586. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG

**h i e r : Firma Winfried W. Hündgen  
Vermietung/Verpachtung**

Bezirksregierung Köln  
52.03.02-0002/19/8.16-kl

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 26. August 2020 über den Genehmigungsantrag der Firma W. Hündgen Vermietung/Verpachtung, Breite Straße 41 in 53913 Swisttal nach § 16 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

### I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung, Breite Straße 41 in 53913 Swisttal auf ihren Antrag vom 20. Dezember 2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Peter Straße 70 in 53913 Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 364 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) Errichtung und Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage in Halle 9 (Betriebshalle) im Bereich Maschinentechnik (BE02) mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d befristet bis 27. August 2022.
- (2) bauliche Erweiterung der Halle 9 im Annahmebereich (BE02),
- (3) bauliche Erweiterung der Halle 9 im Lagerbereich (BE03),
- (4) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff (EBS) mit einer Durchsatzkapazität von 250 t/d (BE04).

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, für die Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden Stoffen in Halle 9.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern Nr. 8.4, 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Am 27. September 2019 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.01-0042/18/8.17-Kle gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung des beantragten Vorhabens zugelassen. Am 27. September 2019 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.01-0051/19/8.16-Kle gemäß § 8 BImSchG die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Kunststoffgranulierungsanlage befristet bis zum

27. August 2022

zugelassen. Diese Bescheide werden mit Rechtskraft dieses Bescheides unwirksam. Die Errichtung und der befristete Betrieb der Kunststoffgranulierungsanlage werden mit dieser Genehmigung bescheidet.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Anlage 1 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen mit Stand vom 25. Mai 2020. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage

ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

8. Dezember 2020

bis einschließlich

22. Dezember 2020

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache, Terminvereinbarung unter 0221-147-3015; Gemeinde Swisttal, Rathaus, Rathausstr. 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Ratssaal, Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache, Terminvereinbarung unter 02255-309-610, -618, -619, in den Zeiten: Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 24. November 2020

Im Auftrag  
gez. K l e e

Abl. Reg. K 2020, S. 540

## 587. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Breideneichen GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.01-0035/19/7.6-Km

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 18. November 2020 über den Genehmigungsantrag der Firma Breideneichen GmbH, Breider Straße 82a, 51503 Rösrath nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

### I. Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma Breideneichen GmbH, Breider Straße 82a, 51503 Rösrath, auf ihren Antrag vom 31. Mai 2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. November 2020 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Standort in Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1293, 1349 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahme:

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 195 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und einer Behandlungsmenge von maximal 15000 t/a und < 50 t/d gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

- mit Festlegung des beantragten Positivkataloges der zur Annahme zugelassenen Abfallarten und
- mit Festlegung der Betriebszeiten auf 06:00 – 22:00 Uhr an Werktagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die chemisch-physikalische Behandlungsanlage,
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG und
- die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG.

Die Erteilung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in den Abwasserkanal der Stadtwerke Overath nach § 58 WHG erfolgt widerruflich und befristet bis zum

31. Juli 2040.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.8.1.1, 8.8.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

8. Dezember 2020

bis einschließlich

22. Dezember 2020

(außer samstags, sonn- und feiertags) bei den nachstehend genannten Stellen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52 Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache Terminvereinbarung unter 0221-147-3778; Stadt Overath, Hauptstraße 10, 51491 Overath, Planungs- und Bauordnungsamt, 1. OG Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Hinweis zur Barrierefreiheit bei der Stadt Overath: Die erste Etage ist nur über eine Treppe erreichbar. Einsichtnahmen sind auch im Erdgeschoss auf Anfrage jederzeit möglich. Einen stufenlosen Eingang finden Sie auf der Rückseite des Gebäudes (von der Westseite des Gebäudes aus zugänglich).

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und dem UVP Portal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 27. November 2020

Im Auftrag  
gez. Kaufmann

ABl. Reg. K 2020, S. 541

## 588. Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Perimeter Solutions DE GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0031/19/4.1.16-16-Krö/Od

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Phosphorpentasulfid der Firma Perimeter Solutions DE GmbH auf dem Betriebsgelände des Chemiepark Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3907.

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0031/19/4.1.16-16-Krö/Od vom 19. November 2020 für die Firma Perimeter Solutions DE GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Perimeter Solutions DE GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth auf Ihren Antrag vom 26. April 2019 die Genehmigung zur Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage (Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV) in Verbindung mit der Lageranlage für

Phosphor als Nebeneinrichtung (Nr. 9.3.1 i. V. m. Nr. 29 des Anhangs zur 4. BImSchV) und in Verbindung mit der Lageranlage für Phosphorreinigungsrückstände (neu) als Nebeneinrichtung (Nr. 9.3.2 i. V. m. Nr. 29 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände des Chemiepark Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3907 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. den Abbruch und Rückbau der Verladestelle A 104,
2. die Errichtung des neuen Lagertanks B101/3 und damit einhergehend die Erhöhung der Lagerkapazität von Phosphor auf 330 000 kg,
3. die Errichtung eines neuen Lagers am Gebäude 2400 durch einen bauartzugelassenen Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Rückständen aus der Phosphorreinigung von max. 8,7 t (akut toxischer Stoff der Kategorie 1 und 2, Gefahrenhinweise nach CLP-VO: H250, H300, H330; H314 und H400, Lagerklasse 4.2 nach TRGS 510),
4. die Errichtung der neuen Betriebseinheit BE 6 zur Phosphor-Reinigung in der Phosphorpentasulfid-Anlage,
5. die Errichtung des Gebäudes 2444 zur Aufstellung von Anlagenteilen der Reinigung inkl. Auffangwannen und eines Elektroraumes,
6. die Errichtung eines Lagers für Adsorbens und Filterhilfsmittel als Geb. 2445,
7. die Errichtung einer Brandwand zwischen der neuen Phosphor-Reinigung BE6 und dem neuen Lagerbehälter B 101/3.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 zuletzt geändert am 26. März 2019 (GV NRW S. 193),
- Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009 zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2254, 2255) für den neuen Lagertank B101/3 und das neue Rückstandslager Geb. 2400.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0031/19/4.1.16-8a-Od/Krö vom 19. September 2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 19. November 2020, Az. 53.0031/19/4.1.16-16-Krö/Od kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

9. Dezember 2020

bis einschließlich

22. Dezember 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1 in den Zeiten Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind: Frau Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de); Herr Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de); Herr Rucman, Tel. 0221-147-2780, E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de); Herr Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de).

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin. Eine Einsichtnahme ist außerhalb der oben genannten Zeiten nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss).

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung ist:

Herr Wagener, Tel. 02233/53-424, Fax: 02233/53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme bei der Stadt Hürth einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_rheinerftkreis/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html) und, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV auch auf der Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) verfügbar gemacht.

Köln, den 7. Dezember 2020

Im Auftrag  
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2020, S. 542

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 589. Öffentliche Bekanntmachung hier: Beschlüsse der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Bekanntmachung über Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land im vereinfachten Verfahren gemäß § 15b (2) GKG in der Zeit vom 12. November 2020 bis 26. November 2020.

3. Naturparkplanung
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts
  - 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
  - 4.2 Verwendung des Jahresergebnisses
  - 4.3 Entlastung des Vorstandsvorstehers

5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020
6. Haushaltssatzung 2021
  - 6.1 Stellenplan 2021
  - 6.3 Beschluss Haushalt 2021
  - 6.4 Beschluss Haushaltssatzung 2021
8. Jahresplanung 2021

Die gefassten Beschlüsse beziehen sich auf die öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung der für den 19. November 2020 geplanten Sitzung der Verbandsversammlung, die im Amtsblatt Köln, Nr. 42, C 499. veröffentlicht, coronabedingt jedoch abgesagt wurde.

Gummersbach, den 30. November 2020

gez. Dr. Erik W e r d e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2020, S. 544

### 590. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 27. November 2020 den Jahresabschluss des Studieninstitutes für das Haushaltsjahr 2019 und den Jahresüberschuss in Höhe von 137832,61 € festgestellt. Ferner hat die Verbandsversammlung zugleich beschlossen, die Ausgleichsrücklage um diesen Betrag aufzustocken.

Die Verbandsmitglieder haben dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Gesamtergebnisrechnung 2019 weist Erträge von 1 123 531,37 € und Aufwendungen von 985 698,76 € aus, so dass sich das vorgenannte Jahresergebnis ergibt.

Das Bilanzvolumen zum 31. Dezember 2019 beträgt 2 653 091,94 € welches sich wie folgt aufteilt:

Aktiva	
Anlagevermögen	624 925,52 €
Umlaufvermögen	2 018 851,49 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	9 314,93 €
Passiva:	
Eigenkapital	464 103,81 €
Rückstellungen	2 139 248,01 €
Verbindlichkeiten	49 740,12 €

Der Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Aachen, den 27. November 2020

gez. Peter K a p t a i n  
Verbandsvorsteher  
Allgemeiner Vertreter Kreis Düren

ABl. Reg. K 2020, S. 544



**591. Bekanntmachung der Versammlung  
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg  
und der Stadt Erkelenz**

Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der  
Stadt Erkelenz – öffentliche Bekanntmachung –

Die Versammlung des Sparkassenzweckver-  
bandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, 7. Dezember 2020, 17.00 Uhr,

zur konstituierenden Sitzung im Sitzungszimmer der  
Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heins-  
berg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch das  
älteste Mitglied der Versammlung
2. Bestätigung des ältesten Mitgliedes der Versam-  
mlung zur Sitzungsleitung
3. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5  
der Zweckverbandssatzung
4. Beschlussfassung über Regelungen für den Ablauf der  
Sitzungen der Versammlung
5. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung  
gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
6. Verpflichtung des Vorsitzenden der Versam-  
mlung
7. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Ver-  
sammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverband-  
satzung
8. Verpflichtung der Mitglieder der Versam-  
lung
9. Wahl eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Nie-  
derschriften gemäß § 8 (6) der Zweckverbandssat-  
zung
10. Festsetzung des Sitzungsgeldes gemäß § 4 (5) der  
Zweckverbandssatzung
11. Wahl des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 (1) der  
Zweckverbandssatzung
12. Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden ge-  
mäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
13. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß  
§ 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit  
§ 11(1) SpkG NW
14. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder  
des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverband-  
satzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (4) SpkG NW
15. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden  
des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverband-  
satzung in Verbindung mit § 11 (2) SpkG NW
16. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stell-  
vertreters gem. § 11 (3) SpkG NW

17. Mitteilungen des Vorsitzenden der Versam-  
mlung und des Vorstandsvorsitzenden

18. Mitteilungen des Vorsitzenden des Vorstandes der  
Kreissparkasse Heinsberg

19. Verschiedenes

Erkelenz, 27. November 2020

gez. Friedhelm Thelen  
ältestes Mitglied der Versammlung

gez. Thomas Giessing

ABl. Reg. K 2020, S. 545

**592. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231208970  
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhan-  
den gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-  
kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-  
Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 1. Dezember 2020

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 545

**593. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden  
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen  
zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonum-  
mer: 3072899085, 3073389565, 3073283891, 399835008,  
3073384780, 3073384756, 3073384749, 394581045,  
3074347216.

Aachen, den 26. November 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 545

**594. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223823646  
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-  
mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für  
kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 1. Dezember 2020

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 545

- E**
- Sonstiges**
- 595. Liquidation**  
**h i e r : Förderverein der**  
**BUND Kreisgruppe Köln e. V.**
- Die Liquidatoren des im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 9767 eingetragenen Förderverein BUND, Kreisgruppe Köln e.V. mit Sitz in Köln machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche (zu richten an Förderverein BUND KG Köln, Melchiorstraße 3, 50670 Köln) aufgefordert.
- Der Liquidator  
ABl. Reg. K 2020, S. 546
- 596. Liquidation**  
**h i e r : Chill Out – Verein zur Förderung der**  
**Kommunikationskultur e. V.**
- Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Chill Out (VR 3531 AG Aachen) – Verein zur Förderung der Kommunikationskultur e.V.“ ist durch Beschluss vom 21. Dezember 2018 bzw. 20. Dezember 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.
- Die Liquidatoren  
ABl. Reg. K 2020, S. 546

- 597. Liquidation**  
**h i e r : Tierschutzverein Hilfe und Schutz**  
**für den Hund e. V. mit Sitz in Lohmar**
- Der Verein (VR 2388 AG Siegburg) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihm zu melden.
- Die Liquidatoren  
ABl. Reg. K 2020, S. 546
- 598. Liquidation**  
**h i e r : KreativRaum e. V.**
- Der Verein (VR 14710 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.
- Der Liquidator  
ABl. Reg. K 2020, S. 546



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.